

Hierzu kommt folgendes: Der Staat ist nach dem im Entwurfe vorliegenden Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht bereit, mit diesem Rechte vor solchen bereits am 18. Oktober 1916 im Gange befindlichen Bergwerksunternehmungen, deren rechtliche Grundlagen gesichert sind, zurückzutreten. Was nun pachtweise betriebene Kohlenbergwerke anlangt, so unterliegt nach den einschlagenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein Pachtvertrag unter Umständen der sofortigen Auflösung, z. B. wenn der Pächter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines Teiles des Pachtzinses im Verzug ist, ferner bei fortgesetztem und in erheblichem Maße erfolgtem vertragswidrigen Gebrauche des Pachtgegenstandes, Auflösungsgründe, denen in den bestehenden Pachtverträgen meist noch andere hinzugefügt sind. Kommt es vielleicht auch in diesen Fällen dazu, daß der Verpächter den auf solche Weise zusammengebrochenen Betrieb selbst oder durch Annahme eines anderen Pächters wieder aufnimmt, so ist doch mindestens ein solcher Betrieb in erhöhtem Maße einem zwangsweisen Wechsel des Unternehmers ausgesetzt. Die Regierung vermag deshalb im Verhältnis zu einem auf dinglichem Rechte beruhenden Bergwerksunternehmen einen Betrieb, der sich nur auf einen Pachtvertrag stützt, nicht als gleichwertig zu bezeichnen, und der Staat kann nicht zugunsten eines, der Betriebsführung nach wirtschaftlich und bergpolizeilich vielleicht gar nicht erwünschten, eintretendenfalls infolge Erlöschens des Pachtvertrags nach wenigen Jahren zum Stillstand kommenden oder doch bedenklichen Störungen ausgesetzten Bergwerksunternehmens für alle Zeit im Bereiche eines möglicherweise umfangreichen und wirtschaftlich wertvollen Grubensfeldes auf das im Interesse der Allgemeinheit in Aussicht genommene staatliche Kohlenbergbaurecht verzichten.

Von diesem Standpunkt aus ergibt sich allerdings die Frage, wie es mit den beim Inkrafttreten des Gesetzes schwebenden Pachtverträgen gehalten werden soll. Die Begründung des Entwurfs (S. 31, 32) sagt hierzu folgendes:

„Derartige schuldrechtliche Ansprüche auf Gestattung der Kohलगewinnung in fremden Grundstücken würden nach dem Entwurfe, wie sich bereits aus dem oben zu § 1 Bemerkten ergibt — siehe auch § 56 —, erlöschen, und zwar auch dann, wenn sie zugunsten eines Bergwerksunternehmers bestehen, dessen Wert bereits am 18. Oktober 1916 im Betriebe war. Ob in einem solchen Falle die Fortsetzung einer bereits begonnenen Kohलगewinnung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa in der Weise ermöglicht werden wird, daß der Staat als Inhaber des staatlichen Kohlenbergbaurechts den Bergwerksunternehmern insoweit den Weiterbetrieb gemäß § 21 Absatz 1 oder Absatz 5 gestattet, muß der Erwägung im Einzelfalle vorbehalten bleiben.“

Die Regierung kann auch an dieser Stelle das Gesagte nur wiederholen. Ob die Pächter darauf rechnen könnten, auch über ihre jetzige Pachtzeit hinaus den Betrieb fortzusetzen, läßt sich begreiflicherweise nicht übersehen. Was die laufenden Pachtverträge anlangt, so würde die Regierung dafür sorgen, daß das Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu unvermittelten Betriebseinstellungen führt; auch im übrigen würde sie schonend vorgehen und, wenn angängig, den Pächtern den Bergwerksbetrieb auf die Pachtzeit oder doch auf eine angemessene Übergangszeit die Fortsetzung ihres Betriebes unter den seitherigen Bedingungen zu ermöglichen suchen.